

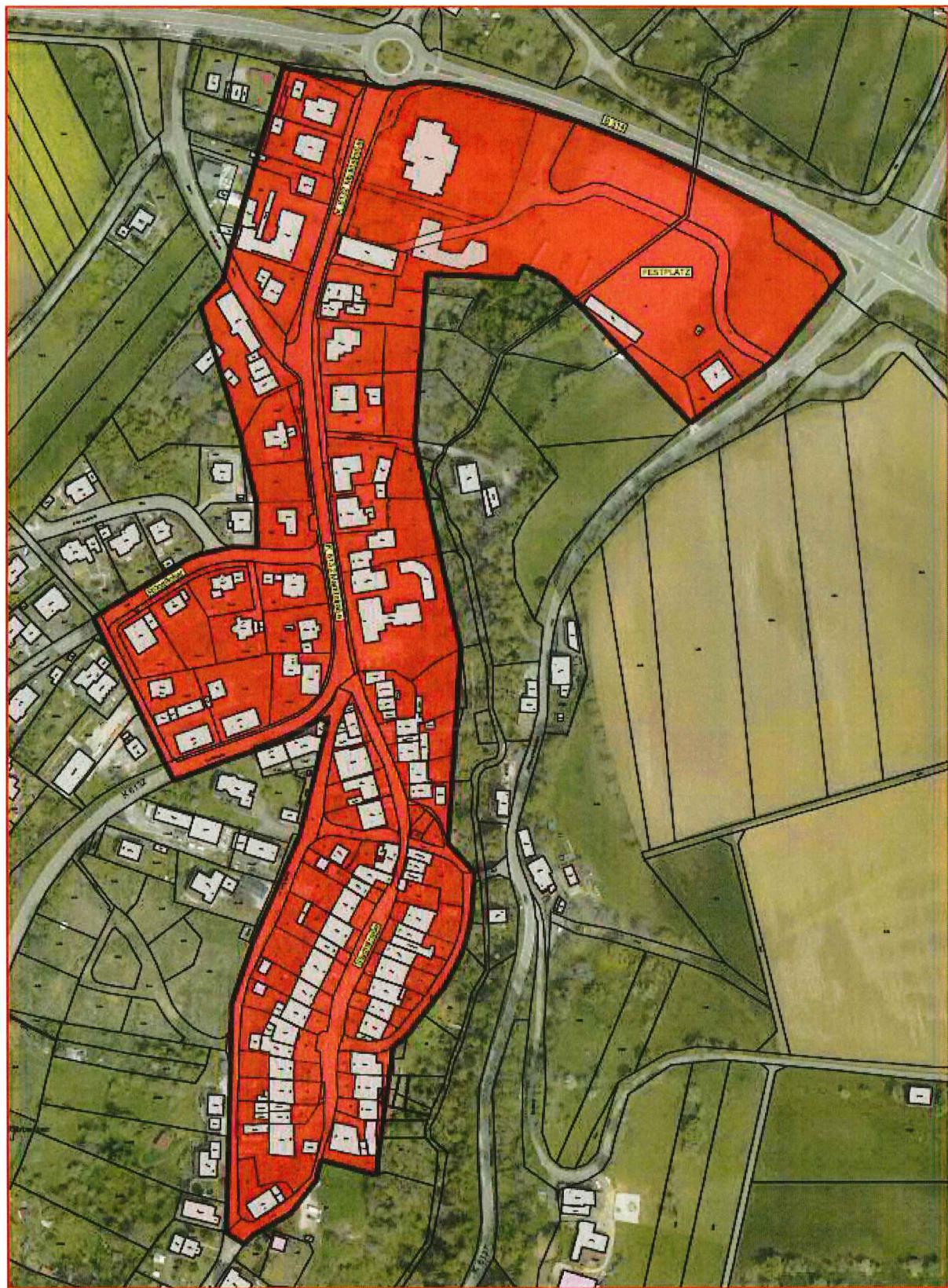
Die Stadt Tengen erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß §§ 1, 3, 4, 5 Polizeigesetz i. V. m. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Konsumcannabisgesetz (KCanG), § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sowie §§ 20, 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung

über das Verbot des Konsums von Cannabis im öffentlichen Raum auf dem Festplatz, um das Rathaus, Ärztehaus, Bürgersaal und dem gesamten Bereich des Krämermarktes anlässlich des Volksfests Schätzele-Markt:

1. **Untersagt wird im gesamten öffentlichen Festgelände in der Zeit von Freitag, 24.10.2025, 12.00 Uhr bis Dienstag, 28.10.2025, 06.00 Uhr der Konsum von Cannabis.** Die Verbotsfläche als räumlicher Geltungsbereich ergibt sich aus u.a. Übersichtplan. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Privatflächen innerhalb der angrenzenden Gebäude.
2. Für den Innenbereich der dauerhaft konzessionierten Gaststätten gilt das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG).
3. Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbots nach Ziffer 1 wird ein Platzverweis und bei dessen Nichtbefolgung die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 28.10.2025, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Räumlicher Geltungsbereich (Übersichtsplan):



Begründung:

Allgemeines:

Anlässlich des Schätzele-Markts werden mehrere tausend Besucher erwartet. Das Publikum wird zu einem Großteil aus Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen bestehen. Auf Grund der Legalisierung von Cannabis ist auch mit einem Konsum von Cannabis während dem Veranstaltungszeitraum zu rechnen.

Das Volksfest findet im unter Punkt 1.genannten Zeitraum statt.

Auf Grund des Veranstaltungscharakters werden auch Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen im gesamten Festbereich erwartet. Gemäß § 5 Abs. 1 KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zwar gesetzlich verboten, allerdings ist der Begriff „unmittelbare Gegenwart“ an dieser Stelle nicht näher definiert. Eine einheitliche Rechtsprechung zu den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 KCanG liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

Mit Blick auf den Jugendschutz und den ausbleibenden Möglichkeiten diesen zu gewährleisten, soll ein öffentliches Konsumverbot mittels Allgemeinverfügung erwirkt werden.

Verbot des Konsums und Verhältnismäßigkeit:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen sind §§ 1 und 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Das öffentliche Konsumverbot von Cannabis während des Schätzele-Markts ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Angesichts der Ausnahmetatbestände des § 5 Abs. 1 KCanG spielt der Jugendschutz eine übergeordnete Rolle bei der Legalisierung von Cannabis. Auf Grund der nicht näher definierten Verbotsgründe des § 5 Abs. 1 KCanG kann der Jugendschutz nur mittels Allgemeinverfügung zur weiteren Einschränkung des öffentlichen Konsums von Cannabis gewährleistet werden.

Im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes sind Konumanreize für Kinder und Jugendliche weitestgehend zu vermeiden, so dass es nach dem Konsumcannabisgesetz Erwachsenen verboten ist, in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen Cannabis zu konsumieren. Unter unmittelbarer Gegenwart ist eine gleichzeitige, vorsätzliche physische Anwesenheit der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen. Der öffentliche Cannabiskonsum ist deshalb an Orten verboten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, die in § 5 des KCanG abschließend festgelegt wurden. Da das Cannabiskonsumgesetz hier jedoch keine Regelungen für öffentliche Veranstaltungen berücksichtigt, besteht die Gefahr, dass insbesondere das gesetzliche Konsumverbot nicht ausreicht, den Schutz für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten.

In Bezug auf den Jugendschutz besteht somit eine konkrete Gefahr für die Gesundheit minderjähriger Personen.

Durch das Verbot des öffentlichen Konsums von Cannabis während des Schätzele-Markts wird sichergestellt, dass Minderjährige nicht in Kontakt mit Cannabis kommen bzw. den Konsum von Cannabis nicht registrieren. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigte Gefahr der Desensibilisierung von Minderjährigen in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist um den erforderlichen Jugendschutz zu gewährleisten. Ein etwaiges Zugangsverbot für Minderjährige wäre ein wesentlicher erheblicher Eingriff in die Rechte der Festbesucher und würde im Hinblick auf den Veranstaltungskarakter die Zielgruppe der Veranstaltung maßgeblich einschränken.

Platzverweis und Androhung unmittelbaren Zwang:

Zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung ist die Androhung und Durchsetzung eines Platzverweises, unter Umständen auch durch unmittelbaren Zwang erforderlich. Die Androhung eines Zwangsgeldes als milderes Mittel ist untunlich, denn die Durchsetzung des Cannabiskonsumverbots auf dem Festgelände lässt sich nur dann wirksam verhindern, wenn konsumierende Personen notfalls unter Zwang das Festgelände verlassen müssen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, welche von missbräuchlichem Konsum von Cannabis ausgehen, können für ein so bedeutendes Individual-Schutzgut wie Gesundheit, insbesondere unbeteiligter Personen, so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist aus sicherheitsrechtlichen Gründen daher nicht vertretbar.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für den Jugendschutz, überwiegt damit das individuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Tengen, Marktplatz 1, 78250 Tengen Widerspruch erhoben werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Zeit bei der Stadt Tengen eingeht.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit beim Landratsamt, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs zu stellen.

Tengen, den 17.10.2025

Seleuk Gök
Bürgermeister

